



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 11/2023

Schleswig, 17. Juli 2023

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 100 Bekanntmachung über die Neuwahl des Seniorenbeirates der Stadt Schleswig
- Seite 101 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses am Donnerstag, 20. Juli 2023 um 15:30 Uhr
- Seite 101 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8A der Stadt Schleswig „Wohnbebauung Hesterberg“ für das Gebiet südlich der Wohnbebauung an der Schubstraße zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und dem Hesterberg; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- Seite 103 Bekanntmachung des Feststellungsbescheides der Aufrechterhaltung einer Schutzbereichsanordnung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichsbehörde - vom 19.06.2023

BEKANNTMACHUNG

- Neuwahl des Seniorenbeirates der Stadt Schleswig -

Die Wahlzeit des Seniorenbeirates der Stadt Schleswig beträgt vier Jahre und läuft nunmehr aus. Ab Mitte September soll die Wahl für den neuen Seniorenbeirat, der ab November 2023 seine Arbeit aufnehmen wird, durchgeführt werden. Wer sich als Mitglied für den Seniorenbeirat zur Wahl stellen möchte, kann sich in der Zeit vom 17.07 - 12.08.2023 bei der Stadtverwaltung Schleswig formlos bewerben. Die Bewerbung sollte schriftlich erfolgen, Angaben zur Person enthalten und an die Adresse: Stadt Schleswig, Fachdienst Bildung, Familie und Sport, Stichwort: Seniorenbeirat, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, gerichtet werden.

Die Bewerbung kann auch per Mail an v.bielke@schleswig.de erfolgen.

Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 10 und maximal 18 Mitgliedern und soll sich je zur Hälfte aus interessierten Einzelpersonen, die das 60. Lebensalter überschritten haben oder in diesem Jahr überschreiten werden, und aus Vertreter*innen von Organisationen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, zusammensetzen.

Einzelpersonen

Wählbar sind alle Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben oder im Wahljahr überschreiten werden, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Schleswig gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Organisationen

Organisationen, die mit Seniorenarbeit zu tun haben, schlagen ebenfalls bis Mitte August je ein Mitglied und stellvertretendes Mitglied für den Seniorenbeirat vor. Folgende Organisationen kommen z. B. infrage: Wohlfahrtseinrichtungen; Kirchen; Bürgervereine; Beratungsstellen; Pflegeeinrichtungen, Heimbeiräte; Sportvereine, -verbände, die Seniorenangebote haben; soziale Vereine, Verbände, Gruppen; kulturelle Vereine, Verbände, Gruppen.

Aus jeder Gruppe der Organisationen darf nur ein Vertreter/-in (und ein/e Stellvertreter/-in) Mitglied im Seniorenbeirat werden. Die Mitglieder werden von der Ratsversammlung gewählt.

Der Wohnsitz der von Organisationen vorgeschlagenen Personen muss nicht zwingend in Schleswig liegen. Entsprechende Eignung vorausgesetzt kann auch das Alter abweichen.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung, Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung, Vorsitzende der Parteien auf Orts- und Kreisebene und bürgerliche Mitglieder sowie stellvertretende bürgerliche Mitglieder der städtischen Ausschüsse.

Alle Wahlberechtigten werden im September per Brief zur Seniorenbeiratswahl (Wahl der Einzelpersonen) aufgefordert. Die Wahl erfolgt als Briefwahl.

Schleswig, 28.06.2023

STADT SCHLESWIG
Der Bürgermeister

gez.

Stephan Dose
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am

**Donnerstag, dem 20. Juli 2023, um 15:30 Uhr,
im Sitzungszimmer „Schlei“ des Rathauses,**

findet eine öffentliche Sitzung des Wahlprüfungsausschusses statt.

Zu dieser Sitzung hat jede Person Zutritt.

Tagesordnung:

Prüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 14. Mai 2023

Schleswig, 29. Juni 2023

STADT SCHLESWIG
Der Gemeindevorstand

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2023 vom 17.07.2023

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 26.06.2023 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 A „Wohnbebauung Hesterberg“ der Stadt Schleswig für das Gebiet südlich der Wohnbebauung an der Schubystraße zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und dem Hesterberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Fachbereich Bau der Stadt Schleswig, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer Nr. 414, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse <https://www.schleswig.de> (unter Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt.

Bei gewünschter Einsichtnahme vor Ort bitte vorher einen Termin vereinbaren:

E-Mail: v.graetsch@schleswig.de oder Tel.: 04621 814-411

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schleswig geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-

Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Schleswig unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der F-Plan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Schleswig, 17.07.2022

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2023 vom 17.07.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 19. Juni 2023
Feldstraße 234

Feststellungsbescheid

Aufrechterhaltung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 26. November 1973, BMVg U I 2 - Anordnung -Nr.: I/Schl wurde ein Gebiet in der Gemeinde

Schaalby und der Stadt Schleswig,
Kreis Schleswig-Flensburg, Land Schleswig - Holstein,

zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Schleswig - Klensby StOSchAnlg erklärt.

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz; SchBerG) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (BGBl I, 2015, S. 706), wird festgestellt, dass die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
– Schutzbereichbehörde –
Feldstraße 234
24106 Kiel

eingelegt werden.

Im Auftrag


Pahlenkemper

Hinweis

Die Begründung für die Feststellung der Aufrechterhaltung des Schutzbereichs kann beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel – Schutzbereichbehörde - Feldstraße 234, 24106 Kiel eingesehen werden.

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 11/2023 vom 17.07.2023